

Was drauf steht, muss auch drin sein.

Reiserecht in der täglichen Vereinspraxis - Teil 1

In der letzten WALK & more haben wir das Thema Reiserecht im Jugendverband angerissen, dies vor dem Hintergrund, dass die Deutsche Wanderjugend Bund seit Ende letzten Jahres aktuelle „Allgemeine Reisebedingungen“ für alle DWJ-Untergliederungen zur Verfügung stellt. Das Thema ist jedoch so komplex, dass, obwohl die meisten Jugendwarte/-innen etc. betroffen sind, die wenigsten wissen, worum es geht. Benno Wolfgang Ecker, Hauptgeschäftsführer des Sauerlandischen Gebirgsverein, ist Reiserechtspezialist und arbeitet für uns das Thema in einer 3-teiligen Artikelreihe auf.

In fast jeder Organisation, jedem Verein oder jeder Interessengemeinschaft werden Tages- und Mehrtagesveranstaltungen und -fahrten/-reisen organisiert. Doch vielen Organisatoren* ist nicht bekannt und bewusst, dass sie sich mit reiserechtlichen Belangen und Bestimmungen auseinandersetzen und die daraus resultierenden Organisationsdetails zu beachten und umzusetzen haben. Die Gruppen der Deutschen Wanderjugend und der Mitgliedsvereine des Deutschen Wanderverbandes leben schon lange nicht mehr auf einer Insel der Glückseligen. Sie können für sich nicht das Recht in Anspruch nehmen, die eindeutigen Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches zu ignorieren oder zu missachten.

Zunächst einmal eine Entwarnung für diejenigen, die ausschließlich Tagesveranstaltungen planen und durchführen. Für sie gelten die Reiserechtsbestimmungen des BGB nicht.

Im Umkehrschluss gelten für alle Organisatoren von Mehrtagesveranstaltungen, -fahrten und -reisen die Bestimmungen des Reiserechtsparagrafen 651 a-m des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten (BGB-InfoV) sowie weitere Paragraphen (278, 309 etc.) des BGB. Doch zu allen Regelungen im deutschen Recht gibt es wiederum Ausnahmen, die in den nachfolgenden Erläuterungen explizit dargestellt werden.

Definitionen

Eingangs der weiteren Betrachtungen ist darzustellen, was überhaupt unter einer Pauschalreise und den sich daraus ergebenden Konsequenzen zu verstehen ist. Die Pauschalreise ist definiert als das Angebot mindestens zweier touristischer Hauptleistungen zu einem Paketpreis.

Reiseveranstalter können Einzelpersonen (natürliche Personen) oder Vereine, Organisationen etc. (juristische Personen) sein.

Dabei ist es grundsätzlich irrelevant, ob der Reiseveranstalter dies als Verein für seine Mitglieder tut bzw. ob er dies ehrenamtlich/nicht kommerziell oder gewerblich/kommerziell betreibt. Auch der Verein, der für seine Mitglieder Reisen im Sinne von § 651 a BGB veranstaltet, fällt unter die reiserechtsrechtlichen Vorschriften. Das Reiserecht lässt keine Ausnahmen zu.

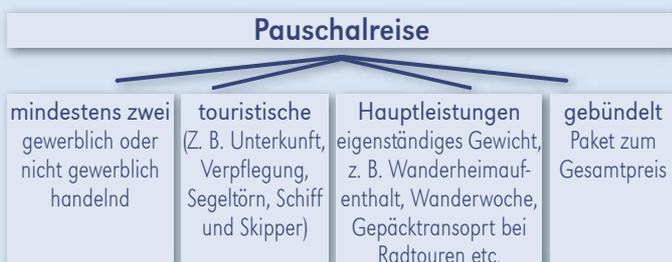


Allgemeines

Das Reiserecht kommt also nur zur Anwendung, wenn den Teilnehmern/-innen eine Gesamtheit von Reiseleistungen als vorgefertigtes Produkt angeboten wird. Eine Gesamtheit von Reiseleistungen liegt erst dann vor, wenn z. B. mit einer geführten Wanderung ein zweiter Leistungsteil, z. B. eine Jugendherbergsübernachtung, organisatorisch verbunden wird.

Ein Reisevertrag liegt nicht vor, wenn die Teilnehmer/-innen selbst die Reise organisieren, ihnen also kein bereits vorgefertigtes Produkt angeboten wird. Des Weiteren liegt keine Pauschalreise vor, wenn die Mitreisenden direkte Verträge mit den Leistungserbringern abschließen, der Organisator diese Verträge lediglich vermittelt.

Reisevertragliche Haftungsansprüche können den Veranstaltern einer Reise nur dann treffen, wenn er selbst Partner des Reisevertrages ist, also wenn er selbst den Teilnehmern/-innen die Gesamtheit von Reiseleistungen schuldet. Er haftet dann für Organisationsfehler ebenso wie für die mangelhafte Erbringung der ausgeschriebenen und gebuchten Leistungen. Entsprechendes gilt, wenn ein Verein Reiseveranstalter und als



*Auf Grund besserer Lesbarkeit wird überwiegend die männliche Schreibweise verwendet.

solcher Vertragspartner der Reisetilnehmer/-innen ist. Der Verein schuldet in diesen Fällen die Durchführung der Reise. Dabei hat er den Teilnehmern/-innen für ein Fehlverhalten der eingesetzten Leistungsträger, zu denen auch die in seinem Namen tätige Reisebegleitung gehört, einzustehen.

Führt z. B. eine Wanderführerin eine Wanderung im Auftrag und im Namen eines Wandervereins durch, so wird, soweit sie im Namen des Vereins auftreten darf, nicht sie selbst Vertragspartnerin der Reisenden, sondern der Wanderverein. Dementsprechend bestehen reisevertragliche Haftungsansprüche des Reisenden dann grundsätzlich nur gegen den Wanderverein. Die Wanderführerin ist in diesem Fall reisevertragsrechtlichen Ansprüchen nicht unmittelbar ausgesetzt, muss jedoch bei Verletzung ihrer Pflichten unter Umständen mit Regressansprüchen des Wandervereins, für den sie aufgetreten ist, rechnen. Tritt die Wanderführerin hingegen in eigenem Namen auf, so ist sie unmittelbar den reisevertraglichen Haftungsrisiken ausgesetzt.

Eine Möglichkeit, die Reise wegen Krankheit des mitreisenden Veranstalters oder Reisebegleiters abzusagen, sieht das Reiserecht nicht vor. Ein Kündigungsrecht des Reiseveranstalters räumt das Gesetz nur dann ein, wenn die Reise durch höhere Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Eine Krankheit des Veranstalters oder der Reisebegleitung dürfte allerdings regelmäßig nicht als höhere Gewalt einzuordnen sein, da sie dem Risikobereich des Reiseveranstalters zuzuordnen ist.

Die Bestimmungen des Vereinsrechts des BGB (rechtsfähiger Verein – Haftung mit dem Vereinsvermögen, ggf. mit dem Privatvermögen der Vorstandsmitglieder / nicht rechtsfähiger Verein – Haftung mit dem Privatvermögen aller Mitglieder) greifen im Übrigen unabhängig von der Frage, ob das Reisevertragsrecht anwendbar ist, ein. Die reisevertragsrechtlichen Pflichten bestehen also eventuell neben den vereinsrechtlichen Haftungsgrundsätzen bzw. werden durch diese ergänzt.

Fortsetzung WALK & more 02/2008

- Vorstellung verschiedener Formen der Organisation einer Reise
- Vermittlerangebote
- nicht kommerzielle Pauschalreiseangebote
- kommerzielle Pauschalreiseangebote

Fortsetzung WALK & more 03/2008

- Zusatzinformationen für Reiseveranstalter/-innen
- Abschluss des Reisevertrages
- Informations- und Nachweispflichten von Reiseveranstaltern/-innen
- Mindestteilnehmerzahl/Absagefrist
- Anzahlungen
- Gewährleistungsrechte der Mitreisenden
- Vertraglicher Schmerzensgeldanspruch

Fragen über Fragen!

Du hast Fragen zur Organisation Deiner Freizeit oder Tour? Zum Reiserecht allgemein? Gemeinsam mit Benno Wolfgang Ecker werden wir sie beantworten. Stell Deine Frage im Forum Reise-AGB der Deutschen Wanderjugend ein oder sende Deine Frage per E-Mail an info@wanderjugend.de. Alle Antworten werden wir im Forum veröffentlichen. Für das Forum musst Du Dich anmelden, wir schalten Dich im Anschluss an Deine Anmeldung frei. (Diese Vorgehensweise verhindert den Missbrauch unseres Forums durch Unbefugte). Einige Fragen und Antworten werden in der Ausgabe 03/2008 an dieser Stelle veröffentlicht.

www.wanderjugend.de/forum (Reise AGB)

Die gesetzliche Insolvenzversicherung

Reiseveranstalter verwalten treuhänderisch Kundengelder. Im § 651 k BGB ist die Absicherung der Kundengelder, die Insolvenzversicherung, eindeutig geregelt. Reiseveranstalter haben Vorsorge zu treffen und müssen eine entsprechende Versicherung, die im Falle der Insolvenz des Veranstalters eintrittspflichtig ist und die eingezahlten Kundengelder erstattet, abschließen. Der Mitreisende erhält hierzu einen Sicherungsschein als Nachweis der bestehenden Insolvenzversicherung.

Die gesetzliche Insolvenzabsicherung greift lediglich dann nicht ein, wenn der Verein oder ein einzelnes Mitglied als Reiseveranstalter entsprechende Reisen ehrenamtlich nur gelegentlich veranstaltet. Als gelegentlich gelten dabei nicht mehr als ein bis zwei Reisen pro Jahr. Eine weitere Ausnahme enthält der § 651 k BGB, nach dem eine Insolvenzversicherungspflicht dann nicht besteht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75,- Euro nicht übersteigt. In allen übrigen Fällen greift der § 651 k BGB und es besteht demnach eine Insolvenzversicherungspflicht.

Eine andere Frage ist, wer in den entsprechenden Fällen tatsächlich als Reiseveranstalter auftritt, also ob der Organisator einer Reise selber Vertragspartner der Kunden wird oder aber ob der Verein als Reiseveranstalter auftritt und damit insolvenzversicherungspflichtig ist. Dies hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab, wobei davon auszugehen ist, dass in der Praxis z. B. die Wanderführer/-innen in der Regel im Namen der jeweiligen Ortsgruppe des Wandervereins auftreten.

Text: Benno Wolfgang Ecker
Hauptgeschäftsführer des
Sauerländischen Gebirgsvereins
Graphik: Andrea Metz

